LANDRATSAMT BIBERACH

Öffentliche Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach zur Aufhebung der Überschwemmungsgebietsverordnung entlang der Donau im Bereich des Landkreises Biberach (Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22.02.1995

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang dem Gewässer I. O. Donau im Bereich des Landkreises Biberach (ab der Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis nach Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22. Februar 1995 wurde nach dem Jahrhunderthochwasser 1990 an der Donau mit dem Ziel in Kraft gesetzt von Hochwasser betroffene Flächen als Retentionsraum zu erhalten und einen großflächigen Umbruch von Grünland zu Ackerland im Donautal zu verhindern.

Für den Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen seit 2014 hydraulisch modellierte Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vor. Für diese Hochwassergefahrenkarten wurden digitale Geländemodelle erstellt, Fließgewässer vermessen und hydraulisch modelliert. Die in der HWGK dargestellten Überflutungsflächen haben eine berechnete Grundlage. Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten werden vom Land Baden-Württemberg auf der Internetseite www.hochwasserbw.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Flächenabgrenzungen der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 beruhen auf Hochwasserbeobachtungen (Geschwemmsellinien und Luftbildaufnahmen). Die Abgrenzung der Überschwemmungsflächen der Rechtsverordnung und der aktuell verfügbaren berechneten Hochwassergefahrenkarten sind in großen Teilen deckungsgleich. In Randbereichen bestehen jedoch Flächenabweichungen. Infolge dieser Flächenabweichungen treten immer wieder Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung von Bauvorhaben auf.

Aus allgemeiner rechtsstaatlicher Sicht sind Festsetzungen durch eine Rechtsverordnung regelmäßig auf ihre Berechtigung und Erforderlichkeit zu prüfen, insbesonders wenn Grundrechtseingriffe wie ein Bauverbot aufgrund der Festsetzungen folgen. Seit Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 sind mehr als 30 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich stehen aktuell berechnete Hochwassergefahrenkarten zur Verfügung und die Pflichten zum Erhalt von Retentionsräumen und Grünland wurden gesetzlich landeseinheitlich geregelt.

Der räumliche Geltungsbereich der Rechtverordnung vom 22.02.1995 erstreckt sich auf Flächen der **Gemeinde Ertingen**, der **Gemeinde Altheim** und der **Stadt Riedlingen.** Der räumliche Geltungsbereich ist in § 1 der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 beschrieben und in den als Bestandteil der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 ausgefertigten Lageplänen im Detail dargestellt.

Das Landratsamt Biberach beabsichtigt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gemäß der §§ 80, 82, 95 und 128 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. Nr. 124) und § 110 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.1988 den Erlass folgender Verordnung:

§ 1

Die Überschwemmungsgebietsverordnung,

„Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang dem Gewässer I. O. Donau im Bereich des Landkreises Biberach (ab der Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis nach Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22. Februar 1995“,

wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landratsamt Biberach, XX.XX.XXXX

Unterschrift

Gemäß § 95 Absatz 3 WG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 2 und § 27b Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird der Entwurf der Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach zur Aufhebung der Überschwemmungsgebietsverordnung entlang der Donau im Bereich des Landkreises Biberach (Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22.02.1995 und die Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang der Donau im Bereich des Landkreises Biberach (Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22.02.1995 und die Planunterlagen hierzu in der Zeit vom **19.02.2026 bis 18.03.2026** je einschließlich auf folgender Internetseite, Homepage des Landratsamtes Biberach, Wasserwirtschaftsamt

www.biberach.de/wasserwirtschaftsamt/oeffentliche-verfahren

zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Weiter sind die Unterlagen in dem genannten Zeitraum über die Homepage der Stadt Riedlingen (http://www.riedlingen.de), die Homepage der Gemeinde Ertingen (https://www.ertingen.de) und die Homepage der Gemeinde Altheim (https://www.gemeinde-altheim.de) abrufbar.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in der Zeit vom **19.02.2026 bis 18.03.2026** je einschließlich bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal im Erdgeschoss in 88499 Riedlingen während den Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist vom **19.02.2026 bis 18.03.2026** können beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Rollinstraße 17, Büro G2.02, 88400 Biberach schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorgebrach werden.

Landratsamt Biberach, den 29. Januar 2026